

# 4.. VERWALTUNGS- UND GERICHTS- STRUKTUREN

von Johannes Küllig

---

## 4.1 Das Amt Peine und die Amtsvogtei Dungenbeck

### 4.1.1 Die Einteilung des Amtes Peine in vier Amtsvogteien

An der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert werden im Bereich der Grafschaft Peine Anfänge eines Verwaltungsbezirks des Hochstifts Hildesheim mit einer Amtsverfassung sichtbar.<sup>1</sup> Die Verwaltung des Amtes hatte ihren Sitz auf der Peiner Burg und wurde von dem Drost geleitet als dem Beauftragten des jeweiligen Landesherrn, also bis 1802 in der Regel des Hildesheimer Bischofs. Dieses Amt "wurde im Spätmittelalter ausschließlich von Angehörigen des eingesessenen Ministerialadels bekleidet".<sup>2</sup> Auch wenn die Droste manchmal sehr vermögend waren, bezogen sie von ihrem Landesherrn ein Gehalt.<sup>3</sup> Unter der Inspektion des Drostens war ferner auf der Burg der Amtmann tätig, der vor allem für Haushaltsfragen und die Rechtspflege im Amtsbereich zuständig war.

Die Hildesheimer Regierung nahm nach Gunzelins Tod 1254 die durch die Fehden übriggebliebenen Reste der alten Grafschaft Peine in Besitz und vereinigte mit ihr die "kleine Grafschaft am Nordwalde, welche die Vogteien Hohenhameln und Rosenthal umfaßte, nebst der Go Eggelsen zu einem großen Gerichtsbezirke des Hochstiftes".<sup>4</sup> Das so gebildete Amt Peine wurde in vier Vogteien eingeteilt:

1. Die Hausvogtei Peine.

2. Die Amtsvogtei (auch "Halbgerichtsvogtei") Dungenbeck<sup>5</sup> mit Dungenbeck, Groß Lafferde, Klein Lafferde, Lengede, Münstedt, Schmedenstedt und Stapelndorf (Wüstung). Woltorf wurde nur zu einem Teil gezählt.<sup>6</sup>

3. Die Amtsvogtei Rosenthal (auch das Gericht Solschen)<sup>7</sup> mit den Dörfern Adenstedt, Berkum, Bierbergen, Groß Bülten, Klein Bülten, Handorf, Mehrum, Oedelum, Ölsburg (bis 1540 erwähnt), Rosenthal, Schwicheldt, Groß Solschen, Klein Solschen und Stedum, dazu die Wüstungen Eilstringe und Schilper.

---

<sup>1</sup> Vgl. Ortsverzeichnis "Peine, Amt" S. 175.

<sup>2</sup> Geschichte I, S. 73.

<sup>3</sup> Um 1790 im Jahr 600 Taler, dazu ein Drittel der Gerichtsgebühren und allerlei Privilegien wie freie Jagd, Fischerei, Feuerung usw.

<sup>4</sup> Koch S. 105.

<sup>5</sup> Zumindest in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts (vielleicht in Zusammenhang mit der Gegenreformation seit 1603) war auch Schmedenstedt Sitz des Vogtes und hieß dann "Vogtei Schmedenstedt", auch "Halbgerichtsvogtei Schmedenstedt" (1665). Im 19. Jahrhundert hieß die Vogtei mit den gleichen Dörfern "erste Amtsvogtei" (Ortsverzeichnis "Peine, Amt", S. 176).

<sup>6</sup> Woltorf (Ort und Ländereien) gehörte zu 2/3 zum Amt Peine im Fürstbistum Hildesheim und zu 1/3 zur Landvogtei Bettmar im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel (bis 1942). Es gab auch zwei Gemeindevorsteher. Der Wald wurde gemeinsam verwaltet.

<sup>7</sup> Die Vogtei erscheint im 16. Jahrhundert auch als "Karstens Vogtei" (1542), im 17. Jahrhundert als "Grossen Solscher Vogtey" (1606) oder "Vogtei Schwicheldt" (1645). Im 19. Jahrhundert heißt die Vogtei "zweite Amtsvogtei" und gab Berkum, Handorf, Rosenthal, Schwicheldt, an die "Hausvogtei" (früher "Hofmeisterei") ab (vgl. Ortsverzeichnis "Peine, Amt" S. 176).

4. Die Amtsvogtei Hohenhameln (sog. "Hämelsche Vogtei")<sup>1</sup> mit den Dörfern Hohenhameln, Bekum, Bründeln, Clauen, Ohlum, Rötzum, Soßmar.

5. Die Burgvogtei in Peine mit dem Damm, der Horst, den Mühlen vor der Stadt, der Eulenburg und dem Vorwerk Telgte, dazu die Dörfer Rüper mit Wense und Vöhrum mit Landwehr und Eixe.

Die "Junkerdörfer" Equord, Gadenstedt, Groß Ilsede, Klein Ilsede, Oberg und Oedelum waren dem Amt nur bedingt unterworfen, weil deren örtliche Herrschaften zahlreiche Hoheitsrechte (u. a. eine besondere Gerichtsbarkeit) eigenständig ausübten. Diese vier Amtsvogteien unterstanden als unterste Verwaltungsbezirke einem Vogt mit weiteren Untervögten, Korn- und Amtsschreibern. Das Amt Peine wurde im 19. Jahrhundert mit einigen kleineren Grenzveränderungen Teil der Landdrostei Hildesheim und hatte im Wesentlichen bis 1885 Bestand, als es im Landkreis Peine aufging.

#### **4..1.2 Die Amtsvogtei Dungenbeck und ihre Vögte**

Zur Amtsvogtei Dungenbeck gehörten die genannten sieben Dörfer und zum Teil Woltoorf. Der Vogt wohnte anscheinend in Dungenbeck und nur ausnahmsweise (in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts) in Schmedenstedt, was vielleicht mit der seit 1603 einsetzenden Gegenreformation zusammenhing. Zu seinen Aufgaben gehörten insbesondere die Kontrolle der Landbestellung (Düngung, Pflege von der Saat bis zur Ernte) und der Waldbestände sowie die Anzeige von Missständen und Gesetzesübertretungen beim Drost bzw. Amtmann. Als Bezahlung bekam er (Anfang des 17. Jahrhunderts) 5 Taler Kostgeld, bestimmte Abgaben von 1 Vollspännerhof und vier Kotsassenhöfen, dazu Sachleistungen aus den Dörfern der Vogtei (Heu, Holz, Getreide usw.). In Dungenbeck wohnte er offenbar auf einem Vollspännerhof, den er auch bewirtschaftete, so z. B. Vogt Robert Stahl auf dem Hof von Vollspänner Henny Walkling (Oberger Weg 1). Im 18. Jahrhundert wohnte Vogt Petit Jean auf dem Amtmann Gronefeld gehörenden Hof im Kirchwinkel 5, den er auch bewirtschaftete und der dann auf die Familie des Vollspanners Burgdorf überging. Folgende Vögte sind bekannt:

seit 1604	Joachim Pleßen in Schmedenstedt),
bis 1616	Jonas Woldenitz (in Schmedenstedt; er wurde entlassen, weil er evangelisch bleiben wollte),
1616-1629	Joachim Utermark (in Schmedenstedt; er wurde abgelöst, weil er evangelisch bleiben wollte),
1629-1655 (+)	Gottfried Pauli (auch "Pauls", "Pullen"; Katholik, in Schmedenstedt),
1656 bis 1665 (+)	Conrad de Loy <sup>2</sup> (in Dungenbeck),
1665-1684	Robert (auch Jobst) Stahl <sup>3</sup> (in Dungenbeck),
1685-1694 (+)	Johann Gottfried Ziegenwind (in Dungenbeck),
1694/95 bis 2.2.1739 (+)	"Landvogt" Franz Feige (in Dungenbeck),
seit 12.10.1739 bis nach 1757	"Landvogt" Petit Jean (in Dungenbeck),
um 1786	"Landvoigt" N. Deicke (in Dungenbeck),
um 1806	"Landvoigt in hiesiger Voigtey" Ernst Elffen <sup>4</sup> (Dglb.),

<sup>1</sup> Im 19. Jahrhundert heißt die Vogtei "dritte Amtsvogtei" (vgl. Ortsverzeichnis "Peine, Amt").

<sup>2</sup> In der Kopfsteuerbeschreibung von 1664. 1661 gab es den "Untervogt" Maximilian Heinrich.

<sup>3</sup> Quellen S. 209; er wohnte auf einem Kotsassenhof.

<sup>4</sup> Bericht von Pastor Gericke.

Wenn größere **Baumaßnahmen** anstanden, wurden die dazu erforderlichen Arbeitskräfte über die Vögte verpflichtet. Ein Beispiel dazu wird aus dem Jahre **1633** berichtet: Nachdem 1633 Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel Stadt und Burg Peine erobert und damit den evangelischen Glauben wieder eingeführt hatte, mussten die Stadtwälle geschleift werden. "Die Amtmänner und Vögte von Peine wie auch in den umliegenden wolfenbüttelschen Ämtern erhielten den Auftrag, in ihren Verwaltungsbezirken Mannschaften aufzubieten, die sich, mit Lebensmitteln für drei bis fünf Tage versehen, am 6. August in Peine einzufinden hatten. Es waren 150 Mann aus der Vogtei Hohenhameln, 160 Mann aus der Vogtei Schwicheldt, je 200 aus dem Halbgericht Dungenbeck, dem Amt Wohltenberg und dem Amt Lichtenberg, 50 aus dem Amt Steinbrück und 120 aus der Vogtei Bettmar. Es waren also insgesamt 1080 Mann, die da mit 820 Spaten und 260 Äxten zur Zerstörung der Peiner Stadtbefestigung antraten. Die Abtragung des Stadtwalles dauerte ungefähr zehn Tage."<sup>1</sup>

Die Bauern waren natürlich auch zu **Hand- und Spanndiensten** bei ihren Herren verpflichtet. Von einer diesbezüglichen Auseinandersetzung zwischen dem Verwalter des von Schwicheldt'schen Gutes in Peine und den Dungenbecker Halbspännern Hermann und Hennig Matthias berichtet eine Urkunde aus der Zeit von **1764–1799**.<sup>2</sup> Die Beiden waren "gräflich von Schwicheldt'sche, dem Guthe zu Peine angehörende Spanndienstpflichtige". Laut den in Abschrift der Akte beigefügten Meyerbriefen von 1791 waren sie dazu verpflichtet, zwischen Michaelis und Martini Roggen, Weizen und zwanzig Himten Hafer nach Peine zu liefern. Außerdem hatten sie 26 Tage (wöchentlich einen Tag) mit dem Gespann zu dienen. Wenn dieser Naturaldienst nicht gefordert wurde, hatten sie pro nicht gedientem Tag 9 Mariengroschen zu bezahlen.<sup>3</sup> In der Regel wurde der Spanndienst so geleistet, dass man abends wieder zu Hause war. Es waren aber auch sog. "Reisefuhren" von 1½ oder mehr Tagen üblich. "Reisefuhren" waren entweder Kornfuhren oder Transporte für den Grafen. Bei Korntransporten war vorgeschrieben, dass 60 Himten Hafer mit vier Pferden zu fahren waren. Die Säcke für das Getreide hatte der Spanndienstpflichtige mitzubringen. Hermann und Hennig Matthias hatten schon mehrmals Reisefuhren nach Celle, Hannover, Flachstökheim und Braunschweig durchgeführt. Im März 1793 verweigerten sie die Durchführung einer Reisefuhre nach Flachstökheim mit der Begründung, "dies müßten welche tun, die mehr Land haben", sprich: Vollspanner. Nach einer Beschwerde der von Schwicheldt'schen Administration beim Hochfürstlichen Amt in Peine wurde den beiden auferlegt, die Fuhre binnen vier Tagen durchzuführen oder innerhalb derselben Frist ihre Verweigerung rechtlich zu begründen. Da sie dazu offenbar nicht in der Lage waren, führten sie die Fuhre schließlich durch.

Am 9. Juli 1793 aber, nachdem sie in der Zwischenzeit noch mehrere Fuhren nach Celle und Flachstökheim erledigt hatten, verweigerten sie eine Fuhre mit 60

<sup>1</sup> Geschichte I, 344.

<sup>2</sup> Bericht von Jens Binner aus der Akte HstA Hann Hild. Br. 7 Nr. 1272

<sup>3</sup> Der Michaelistag ist am 29. September, der Martinstag am 11. November. Ein Himten fasste 31,15 Liter, 12 Himten waren 1 Scheffel. Der Mariengroschen war eine niedersächsische Münze vom 16./19. Jahrhundert. Er hatte 8 Pfennige, und 36 Groschen gingen auf einen Taler.

Himten Hafer von Peine nach Celle. Diesmal führte die Gutsverwaltung die Fuhr als Lohnfuhr durch, wodurch ihr Kosten von 3 Talern 12 Groschen entstanden waren. Daher verklagte sie Hermann und Hennig Matthias im Oktober auf Schadenersatz. Die beiden beriefen sich darauf; dass in ihren Meyerbriefen von Reisefuhren oder mitzubringenden Säcken keine Rede sei. Außerdem müssten nach der Hildesheimischen Dienstordnung nur 50 Himten geladen werden. Die Gutsverwaltung führte daraufhin umfangreiche Zeugenbefragungen durch, um zu klären, wie in der Praxis mit den Reisefuhren verfahren wurde. Unter anderem wurde auch der 76-jährige ehemalige Dienstvogt (1751-1786) Henning Köther aus Klein Ilsede befragt. Die Aussagen ergaben, dass die Reisefuhren abwechselnd nach der Reihe vergeben wurden, die Halbspänner allerdings nur in Notfällen herangezogen wurden. Dies versuchte die Verwaltung mit Dienstregisterauszügen zu widerlegen, die besagten, dass gemeinsame Spanndienste der Halbspänner zur Durchführung der Reisefuhren die Regel waren. Die Sache zog sich schließlich bis zum Oktober 1798 hin, als die Hildesheimsche Regierung die Klage wegen "Unerheblichkeit der Beschwerde" nicht zuließ und die von Schwicheldt'sche Verwaltung zur Zahlung der bisher angefallenen Gerichtskosten verurteilte.

Aus dem Jahre **1757** berichtet der Landvogt Petit Jean aus Dungenbeck eine "Grenzsache" über das "Auffinden eines toten Körpers im Bruch auffen Brink" im hildesheimisch-braunschweigischen Grenzgebiet zwischen Woltorf und Dungenbeck.<sup>1</sup> Es handelte sich bei dem Toten um Henny Hauer aus Woltorf, der neun Wochen vorher verschwunden war. Man sagte, er hatte sich aus "Melancholie" von zu Hause entfernt. Petit Jean teilte eine Wache von 4 bis 6 Mann ein und ließ einen Wagen in Bereitschaft stellen. Dann begab er sich mit einer Abordnung aus Woltorf zur Fundstelle, wo er auf Landvoigt Balcke aus Bettmar "nebst vielen braunschweigischen Untertanen" traf. Sowohl Jean als auch Balcke reklamierten den Toten für sich. Jean berief sich darauf, dass sich die Fundstelle auf Hildesheimischen Gebiet befand. Balcke meinte, die Stelle sei "Communion", und Hauer habe zum braunschweigischen Teil von Woltorf gehört. Da sie sich nicht einigen konnten, ließen beide Seiten eine Wache zurück, um das Problem durch eine schriftliche Anfrage an das Amt klären zu lassen. Aus Peine kam daraufhin die Anweisung, falls sich der Körper zweifelsfrei in "hiesiger Amts Hoheit" befände, solle er sofort in Sicherheit gebracht werden. Jean begab sich daher mit mehr als 40 Mann, einem Schlitten mit zwei Pferden und einem Wagen mit vier Pferden zum Brink und holte den Toten ab, "zwar nach einigem Widerstand von der dabey gestandenen Brschwgsch. Wachte, dennoch ohne Schlägereyen noch Blutvergießen". Henny Hauer wurde nach Dungenbeck in das "Gemeinden Hirthen Hauß" gebracht und dort bewacht. Das Amt Peine ordnete an, dass der Tote durch den "Ambt Chyrurgo von Wasmuth zu visitieren" sei, um die Todesursache zu klären. In dem Bericht des Vogts über die Visitation wird die Kleidung wie folgt beschrieben: Bedecktes Haupt, leinen Kittel, darunter ein Brusttuch, schwarze Leinenhosen, leinen Strümpfe und Gamaschen; nur am linken Fuß befand sich ein Schuh. Am Kopf fanden sich keine "Signa mortis", auch das Genick war "richtig", so dass von einem gewaltsamen "Todt kein Signa fürhanden" war. Man vermutete, dass er "von Mattigkeit dahin gefallen und in besagtes brug seyn Geist aufgeben müssen". Nach der Visitation wurde der Leichnam aufgrund eines Protestes an die Wolfenbütteler übergeben.

---

<sup>1</sup> Hauptstaatsarchiv Hannover: Hild. Br. 1 Nr. 2022; notiert von Jens Binner, Ilsede.

Im Jahre **1769** beschwerten sich die Bauern aus Klein Lafferde und anderen Dörfern über die von ihnen verlangten unmenschlich harten Naturaldienste, "Wobey die Leute zum Teil todt und zu Krüppeln geschlagen wurden".<sup>1</sup> Ebenso wird vom Vogt Meyer aus dem Jahre **1848** berichtet, dass er sehr streng und verhasst war. Auch hier kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen. Das Militär musste schließlich die Ruhe wieder herstellen.<sup>2</sup>

## **4.2 Dungenbeck und die älteste Gerichtsverfassung im Bereich der Grafschaft Peine**

Die Vogtei Dungenbeck hatte wie jede Vogtei ihr eigenes "Voigttingsgericht", das am Montag nach der "Gemeinen Woche" nach dem Michaelstag (= 29. Sept.) tagte. Daneben gab es das Freingericht ("Freiding"), das für alle Güter und Ländereien der Freien zuständig war und in unserer Gegend immer in Bettmar gehalten wurde, sowie das Landgericht ("Goding") für die "freien Landsassen", das umschichtig jedes Jahr in Bettmar oder in Dungenbeck stattfand.<sup>3</sup>

### **4.2.1 Dungenbeck und das Freingericht in Bettmar (bis 1807)**

Grundsätzlich galt, dass alle freien Bewohner eines Bezirks zur Schlichtung ihrer Streitigkeiten im Goding zusammentraten, "welches unter freiem Himmel, an geheiligter Malstätte" gehalten wurde.<sup>4</sup> Die sog. "Schöffenbar-Freien" hatten sich wegen ihrer inzwischen erblich gewordenen Schöffenwürde bei den Tagungen des Godings anscheinend im 13. Jahrhundert als eigene und relativ kleine Gruppe herausgebildet, deren Mitglieder an Person und Gütern mit einer höheren Freiheit ausgestattet waren und schließlich ihr eigenes Gericht schufen, das sog. Freiding. Sie "entzogen sich somit dem Godinge und schlichteten ihre Streitigkeiten unter dem Vorsitz des Grafen."<sup>5</sup> Sie hatten nur verhältnismäßig geringe Abgaben zu leisten, vor allem den sog. Freienzins und Freienschoß. Keine unfreie Person hatte Zugang zum Freiding und musste vom Gericht 63 Fuß Abstand halten.

"Was hat man sich unter Freien vorzustellen? Nach Jakob Grimm waren ihre Kennzeichen ursprünglich das lang wallende Haar, die Freizügigkeit, das Recht Waffen zu tragen, das Fehderecht, das ihnen erlaubte, sich selbst Recht zu schaffen, das hohe Wehrgeld, die Fähigkeit echtes d. h. unabhängiges Eigentum zu be-

---

<sup>1</sup> Landkreis Peine – Ein Heimatbuch, S. 173.

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Vgl. Koch, a.a.O. S. 110ff zu den drei "Haupt-Volksklassen" der "Schöffenbar-Freien", der "freien Landsassen" und der "Hörigen oder Unfreien" aus der Zeit um 1260. Die drei Gerichtsformen beschreibt die Urkunde: 4 Alt 2 Wolfb Nr. 3813 aus der Zeit 1748/52..

<sup>4</sup> Ebd. S. 106.

<sup>5</sup> Ebd. S. 107. Der Ursprung des Freidings könnte auf Überreste alter Sachsenfreiheit oder Spuren fränkischer Siedlungsgebiete, aber auch auf Güter ausgestorbener Herrschaftsfamilien zurückgehen, die unter besonderen Bedingungen vererbt worden sind. Vgl. dazu "Das Freingericht in Bettmar" (mit Dekret vom 13.6.1732), Artikel in der Peiner Zeitung vom 14./15.9.1940 (ohne Name) und Ortsverzeichnis S. 44f "Bettmar, Freigericht".

<sup>6</sup> Zum Heerbann des Grafen gehörte "jeder Freie ohne Ausnahme" (Koch S. 108).

sitzen, Heeres- und Landfolge<sup>6</sup>, Befreiung von Diensten und Steuern<sup>1</sup>, unterschiedliche Behandlung im peinlichen Recht und Rechtsgenossenschaft. Auf dieses letzte Recht gründeten sich die Freiergerichte indem eben der Freie nur von seinesgleichen gerichtet werden durfte."<sup>2</sup> Zu den "Gerechtigkeiten der Freien" gehörte auch, dass "ihre Töchter bei Hochzeiten die Haare auf dem Rücken hängen und fliegen lassen" durften, was sonst keiner Bauerntochter erlaubt war. Töchter und Witwen der Freien konnten ihre Vorrechte nur behalten, wenn sie einen Freimann heirateten; bei einem Unfreien wurden sie unfrei. Zu solcher Freiergerechtigkeit konnte niemand gelangen "als durch Geburt". Wenn ein junger Freimann erwachsen wurde, musste er sich bei dem Freiergericht anmelden und (gegen eine Gebühr) in ein Register einschreiben lassen. 1677 sind z. B. aus den Ämtern Wolfenbüttel, Peine, Lichtenberg und dem Eichgericht (= Völkenrode und Watenbüttel) 165 junge Freimänner eingetragen worden.<sup>3</sup>

Im mittelalterlichen Herzogtum Braunschweig gab es vier Freiergenossenschaften, wobei die "zum Freiding Bettmar gehörige die bedeutendste" war.<sup>4</sup> Zum Bettmarer Freiding gehörten die Freiergüter von 20 Dörfern, die zum großen Teil auf Braunschweiger Gebiet lagen. Aus dem Gebiet der Grafschaft bzw. des Amtes Peine zählten dazu die Dörfer Woltorf (1 ¼ Hufen), Schmedenstedt (3 7/8 Hufen), Dungenbeck (1 ¾ Hufen), Münstedt (11 ¾ Hufen), Rüper (3 Hufen) und Klein Lafferde (5 ½ Hufen).<sup>5</sup> Oberster Freiergreve des Freidings Bettmar (wie auch des Freidings Hohenhameln) war ursprünglich der jeweilige Inhaber des Hauses Peine bzw. stellvertretend sein Drost als der erste Beamte und regelte alle vor diesem Gericht verhandelten Angelegenheiten. Später wählten die Genossen "aus ihrer Mitte einen Dinggreven", und der Drost saß unter den Beisitzern (auch: "Urteilträgern"). Nicht dieser oberste Richter sprach im übrigen ein Urteil, sondern er bestätigte lediglich den Ausspruch der "Urtefinder oder Schöffen, welche aus den Besten der Godingsgenossen erwählt wurden. Es war natürlich, daß zu diesen Ehrenstellen sich bald die Mächtigsten emporschwangen und die Würde des Grafen im Laufe der Zeit erblich wurde, zumal mit derselben die Anführung im Kriege verbunden war und reiches Gefolge besonders Ansehen verlieh."<sup>6</sup>

Nach Graf Gunzelin kam die Grafschaft an den Hildesheimer Bischof. So lagen die zum Freiding Bettmar gehörenden Dörfer teils im Herzogtum Braunschweig,

---

<sup>1</sup> Nach dem Dekret vom 13.6.1732 bestand die "Gerechtigkeit der Freien" in der Befreiung von "Baulebung, Bedenund, Dritten Pfennig, Schutzgeld und Hemdlaken" sowie der Abgabe des "Rauchhuhns", dazu auch vor alters Befreiung vom Zoll- und Wegegeld. Sie durften ihnen zufallende Erbschaften "durch dreier Herren Länder frei fördern und abführen." Dagegen hatten sie bestimmte Abgaben zu leisten: z.B. zu Ostern je 2 Lämmer an die "wolfenbüttelsche Hofküche" und an das Amt Peine, dazu jährlich 16 Fuder Holz zur Vogtei Bettmar und 8 Fuder zur Vogtei Dungenbeck.

<sup>2</sup> Ebd. PZ 1940.

<sup>3</sup> Dekret 1732 (PZ 1940).

<sup>4</sup> PZ 1940; zum Freiding Bettmar gehörten "ungefähr 3000 Morgen Land".

<sup>5</sup> Zahlenangaben vgl. Dekret von 1732. Folgende Braunschweiger Dörfer werden genannt: Köchingen (3 ¼ Hufen), Sauingen (7 Hufen), Alvesse (7 Hufen), Drübbe (¾ Hufe), Bortfeld (3 Hufen), Bettmar (3 ¼ Hufen), Liedingen (1 7/8 Hufen), Wahle (10 ¾ Hufen), Bodenstedt (2 ½ Hufen), Uesingen (7 Hufen), Wierthe (5 ½ Hufen), Leiferde 2 Hufen.

Weiter westlich (und ausschließlich auf dem Gebiet der Grafschaft Peine bzw. des Stifts Hildesheim) befand sich das Freiding zu Hohenhameln, zu dem die Freiergüter von Mehrum, Hohenhameln, Sosmar, Bekum, Stedum, Rötzum, Ohlum, Schwiecheldt, Groß und Klein Solchen, Groß und Klein Bülten, Rosenthal, Ahrbergen und Klein Vörste gehörten.

<sup>6</sup> Koch S. 106.

teils im Stift Hildesheim. Aus dieser doppelten Landeszugehörigkeit erklärt sich, dass das Freiding Bettmar (in zeitlichem Zusammenhang mit den Halbgerichten Bettmar und Dungenbeck) offenbar bis zuletzt (1807) immer in Bettmar tagte und "unter Beisein Wolfenbüttelscher und Hildesheim'scher Deputierten", wobei der Vorsitz wechselte. Zu diesem Freiengericht wurde ein "sonderlicher Dinggreve ernannt, der wie der Gogreve bei anderen Gerichten gebraucht wird". Dieser Dinggreve (Freigraf) wurde, soweit die Überlieferung zurückreicht, alternierend bestellt und zweimal den braunschweigischen, einmal den hildesheimischen Freien entnommen: "Wenn ein Greve mit Tod oder sonst abgeht so bestellt Wolfenbüttel zwei nach einander und den 3. Peine."<sup>1</sup> Auch die verhängten Bußen fielen je zur Hälfte an die Ämter Wolfenbüttel und Peine.

Tagungstermin des Freidings war "alle Jahr des Dienstags nach der vollen Woche nach Michaelis" (= 29. September).<sup>2</sup> Da dieser Termin immer feststand, wurde nicht sonderlich eingeladen, sondern die Deputierten hatten "ohne Denunciation zu erscheinen"; wer dreimal ausblieb, wurde von den Freien gestraft. Der Tagungsort wird unterschiedlich angegeben: einmal heißt es "zu Bettmar auf der Vogtei"<sup>3</sup>, dann "tho der Pisere" (= nahe dem Pisserbach) "bei dem Dorfe Bettmar auf der langen Wiese".<sup>4</sup> Vielleicht meint Koch den gleichen Ort, wenn er feststellt: "Die Hauptdingstätte unserer Grafschaft, wo in uralter Zeit die Godinge und echten Dinge für den nordöstlichen Theil des Gaues Ostfalen gehalten wurden, befand sich unweit der Todtenkirche des ausgegangenen Dorfes kl. Schmedenstedt, hart am Bache Pisser. Hier kamen alle freien Bewohner der zwischen Fulse, Erse und Pisser belegenen Ortschaften zusammen, um Recht zu empfangen."<sup>5</sup> Soweit Statuten von Freiengerichten vorliegen, waren sie in ihrer Zuständigkeit doch recht eingeschränkt und kümmerten sich fast ausschließlich um Liegenschaftsgeschäfte über Freigut und Vergehen in den Häusern der Freien. Alle schwierigen Entscheidungen z. B. bei Verbrechen, aber auch bei Landangelegenheiten, lagen bei den Ämtern. Die Kosten zur Haltung des Freidings Bettmar wurden abwechselnd "von den Braunschweig'schen und Hildesheim'schen Genossen" aufgebracht.<sup>6</sup> "Die Bettmar'schen Freien im Amte Peina mußten jährlich zwei Lämmer für den Freigrafen und 8 Fuder Eichenholz an die Vogtei Dungenbeck aus dem Freienholze bei Münstedt liefern."<sup>7</sup>

Dieses Gericht übte seine Tätigkeit bis 1807 aus, als unser Gebiet zum Königreich Westphalen gehörte. "Dann wurde in Bettmar ein braunschweigisches Kreisgericht eingerichtet, das 1825 nach Vechelde verlegt wurde."<sup>8</sup>

#### **4..2.2 Das Goding und das Halbgericht zu Bettmar bzw. zu Dungenbeck**

Die sog. "freien Landsassen", die in ältester Zeit das eigentliche Volk bildeten, traten einmal im Jahr unter freiem Himmel im Goding zusammen und verhandel-

---

<sup>1</sup> Dekret von 1732.

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Koch S. 107f.

<sup>5</sup> Ebd. S. 106; die Kirche auf dem Schmedenstedter Friedhof steht bis heute.

<sup>6</sup> Ebd. S. 112.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Geschichte I, 47.

ten hier ihre Strafsachen.<sup>1</sup> Der feststehende Verhandlungstermin lag jedes Jahr am Mittwoch "nach der vollen Woche nach Michaelis" (= 29. September). Da dieser Termin immer feststand, wurde nicht sonderlich eingeladen. Das alte Gericht an der Pisser bestand bis 1192 und wurde dann geteilt in ein hildesheimisches und ein welfisches (seit 1235 herzoglich braunschweig-lüneburgisches) Halbgericht entsprechend der beiderseitigen Herrschaftsbereiche, wobei der gemeinsame welfische und hildesheimische Gerichtsstand nicht angetastet wurde. Tagungsort des herzoglich braunschweigischen Halbgerichts war ein Platz nahe am Pisserbach in Bettmar, anscheinend der gleiche Platz, auf dem auch das Freiengericht tagte. Zum Halbgericht Bettmar gehörten neben Bettmar die Orte Bodenstedt, Köchingen, Liedingen, Sierße, Wahle und Wendeburg, später auch Meerdorf, Wendezelle, Zweidorf und Woltorf.<sup>2</sup> Tagungsort des hildesheim-bischöflichen Halbgerichts war Dungenbeck oder auch Schmedenstedt. Zu diesem Halbgericht gehörten außerdem noch Groß und Klein Lafferde, Lengede und Münstedt, Woltorf (zum Teil) und das (später) verwüstete Stapelndorf. Das Freiding Bettmar hatte dort die Schöffen zu stellen. Mehrfach sind für das 13. Jahrhundert Gerichtstage in Bettmar unter gemeinsamer Anwesenheit von Bischof und Herzog nachzuweisen. 1568 verhandelten Herzog Heinrich der Jüngere als braunschweigischer Landesherr und Herzog Adolf von Holstein als Landesherr des Amtes Peine über "das Gericht beiden Teilen zum Besten". Neben dem Gericht "tho der Pisere" (als Goding, Landgericht und Vogtding) gehörten in die Jurisdiktion des entstehenden Amtes Peine im Jahre 1260 noch das Goding, Landgericht und Vogtding zwischen Hohenhameln und Solschen<sup>3</sup> sowie die Dingstätte bei Steinbrück, wo Goding gehalten wurde.<sup>4</sup>

Das Schmedenstedter Goding soll nahe der alten "Tottenkirche" auf dem Schmedenstedter Friedhof unmittelbar an der Pisser gelegen haben.<sup>5</sup> Die Dungenbecker Dingstätte lag vermutlich gegenüber dem Escheberg in der Feldmark an der Gemarkungsgrenze von Schmedenstedt und Dungenbeck. Sie war mit einer uralten Linde bezeichnet<sup>6</sup> und befand sich "an der Stelle, wo im ersten Jahrzehnt des 19. Jhs. eine Windmühle erbaut wurde"<sup>7</sup>, die von Josef Finkam aus Dungenbeck betrieben wurde.

Verhandlungspunkte der Halbgerichte waren alle üblichen Gerichtsangelegenheiten, aber auch landesherrliche Maßnahmen wie z.B. die Erhebung von Steuern. Ein Beispiel aus dem Jahr 1709/10 (Akte 8 Alt Wolfb Nr.1127): "Hanß Behrens ein Ehemann hatt Annen Degerings geschwängert". Strafe: 12 Taler. Das war eine sehr hohe Betrafung, zumal die Strafen insgesamt nur 14 Taler 28 Groschen betragen!

---

<sup>1</sup> Koch S. 110ff.

<sup>2</sup> Woltorf gehörte sowohl zum Halbgericht Bettmar als auch zum Halbgericht Dungenbeck, weil Ort und Ländereien zu 2/3 zum Stift Hildesheim und zu 1/3 zum Herzogtum Braunschweig gehörten. Der Wald stand unter der gemeinsamen Hoheit beider Staaten. Das Dorf hatte auch zwei Vorsteher. 1942 wurde die Gemeinde Woltorf dem Kreis Peine zugeschlagen.

<sup>3</sup> Dahin gehörten alle Dörfer der Vogteien Hohenhameln und Rosenthal. Das Freiding Hohenhameln hatte dort die Schöffen zu stellen (vgl. Koch S. 113).

<sup>4</sup> Dahin gehörten Hoheneggelsen, Groß und Klein Himstedt, Söhlde, Bettrum, Möllem, Garbolzum und Feldbergen.

<sup>5</sup> Vgl. Koch S. 106.

<sup>6</sup> Auch Ortsverzeichnis "Schmedenstedt" 2d., S. 200 spricht von einer Linde, Ortsverzeichnis "Dungenbeck" 2d, S. 70 dagegen von drei Linden.

<sup>7</sup> Kunstdenkmale S. 26. Zu der Mühle siehe Abschnitt 13.2.2.1.



Beispiele aus dem Jahr 1749/50 (Akte 4 Alt 2 Wolfb Nr. 3813):

- "Hans Henrich Lüdecken, hatt sein Graben auf das Nachbargrundstück geführt und nach befohlenem Zuwerfen erneut aufgeworfen". Strafe: 1 Taler 4 Groschen.
- "Das Hierthen Haus, ist bey Besichtigung deren Feuerstätte ohnrichtig befunden worden. So die Gemeinde zu bessern schuldig". Strafe: 1 Taler 4 Groschen.
- "Henrich Nahre, hatt dem Harm Mathias und Henrich Seevogel ... für Schelme und Spitzbuben gescholten, worauff letztere beyden, ersteren bey die harre (bei den Haaren?) herumb geschlagget". Strafe: 1 Taler 24 Groschen.

Allmählich entwickelten sich die alten Godinge zu landgerichtsähnlichen Strukturen, die "echte Dinge" genannt und "von dem Drost des Hauses Peina, als Dinggreven, gehalten wurden", der dafür Entgelt erhielt. Daneben waren als Mitarbeiter des Godings noch "der Landesknecht, Urthelträger, Dingleute und Vorsprachen" tätig. Dieses Gericht war zuständig z.B. für die "Bestätigungen der Contracte, die Wetten oder Bruchsachen, Güter-Auflassungen" u. a.<sup>1</sup> Der größte Teil der Bußgelder und Gebühren fiel dem Landesherrn zu. Auf dem freien Landsassen lasteten noch weitere Abgaben und Gefälle: "Schenke auf Matthäi; die sogenannte nicht unbeträchtliche Maibeede; die Herbstbeede; der Zehnten; das Rauchhuhn und der Kopfpennig."<sup>2</sup> Seit 1691 wird hier ein Landgericht erkennbar, das noch 1807 umschichtig in Bettmar und in Dungenbeck tagte unter Vorsitz der Amtleute von Wolfenbüttel und Peine.<sup>3</sup>

#### **4..2.3            Freie in Dungenbeck (1662)**

In einem Verzeichnis aus der Zeit um 1662 werden folgende "Freye Leuthe" in Dungenbeck genannt.<sup>4</sup>

##### **1) "Nach Bethmar an das freyen gericht gehören und umbds andere Jahr dem Hauße Pein ein freyhun geben":**

1. Halbspänner Hans Matthias  
"wohnet auff des Junkern von Schwiecheldt hoff,  
seine Mutter Ilsabe Bohnen aus dungenbeck Peinisch, uxor (= Ehefrau)  
Ilsabe Matthias auch auß dungenbeck eines freymans dochter."
2. (Brinksitzer) Casten Cappenberg, "ist auch ein freyman nach Bethmar",  
"wohnet auffn ½ Kothoff", "seine mutter Margaretha Jans  
von bohnstedt, uxor Ilsabe ganß von querddorff".
3. (Kotsasse) Hans Matthias Junior, "freyman nach Bethmar",  
"wohnt auffn Wolffenbl. Lehnhoff", "die mutter Adelheit Cappenberg  
von dungenbeck, uxor gretke Schluters auch Peinisch".
4. (Vollspänner) Hans Langeheine, "freyman",  
"wohnt auffn Ackerhoff ad vicariam St. Angelorum gehörig"

---

<sup>1</sup> Koch S. 113.

<sup>2</sup> Koch S. 114 (nach dem ältesten Amtsregister des Hauses Peine).

<sup>3</sup> Siehe zum Ganzen Ortsverzeichnis "Bettmar, Gogericht, Halbgericht/Landvogtei" S. 45 und "Schmedenstedt" unter 2c und 2d, S. 200. Seit 1691 wird ein Landgericht erkennbar ebenso für den Bereich der Vogteien Rosenthal und Hohenhameln, wo für die Zeit von 1691-1795 Landgerichtsprotokolle vorliegen; die Sitzungen fanden im Peiner Schloss statt. Vgl. dazu Ortsverzeichnis "Hohenhameln, Vogtei" S. 125 und "Rosenthal, Vogtei" S. 196.

<sup>4</sup> Hauptstaatsarchiv Hannover fol. 107r bis 109a; vgl. dazu die etwas andere Liste vom 4. September 1662 in Quellen, S. 208 (Akte: Hann. 74, Peine, Domanialia Nr. 107). Vgl. zu den Namen auch Abschnitt 8.1.5.

(= Kath. Kirche "Zu den hl. Engeln" in Peine), "mutter gese Schnellen von Schmiedenstedt Peinisch, uxor Trine Rautmans auch von Schmiedenstedt undt Peinisch".

5. "Koeter" Hans Cappenberg Junior, "Freyman",  
"wohnet auff Wolffenbl. Lehen",  
"seine mutter Ilßge Wulfes auß dungelbeck".
6. (Halbspänner) Harmen Cappenberg, "freyman",  
"½ meyerhoff ist nach Wolffenbl. gehöriges lehn"; "seine mutter Anneke Jans von bohnstedt uxor von Linde beide Wolffenbl."
7. (Kotsasse?) Barwerdt Matthias, "freyman",  
"wohnet auff ¼ Ackerhoffes so Wolffenbl. Lehen ist",  
"seine mutter Margaretha Matthias auß dungelbeck Peinisch uxor Maria Cramm auch peinische".

## 2) "Mehr freye Leuthe zu Dungelbeck":

8. (Kotasse) Harmen Matthias, "freyman",  
wohnet auffm halben Kothoff der Kirche zugehörig",  
"die mutter Gretke Degeringes von dungelbeck ist Peinisch,  
uxor Ilßge Jans vom bodenstedt ist Wolffenbl."
9. Brinksitzer Hans Cappenberg Senior,  
"hat auch einen drittentheil vom halben meyerhoff so wolffenbl. Lehn denen von Heinen zustendig,  
uxor Catharina Cohrs von woltorff wolffenbl."
10. "Voll Ackermann" Heinrich Behrens<sup>1</sup> "ist freyman nach Bethmer".  
"Seine mutter ist von woltorff unndt Peinisch gewesen,  
uxor Ilse Degeringh von dungelbeck ebenfals."

### 4..2.4 Die Hörigen oder Unfreien

Zu den Unfreien gehörten alle, die einem Anderen zu Dienst verpflichtet waren, also auch die Meier oder die Ministerialen, unabhängig von den Vermögensverhältnissen; "die Unfreiheit war von der verschiedensten Art. Freie Landsassen, welche in der Drangperiode ihr Gut und ihre Familie unter den Schutz des Stiftes gegeben hatten, genossen allerdings höhere Vergünstigungen, als die Halseigenen. Der Stiftsvogt vertrat sie beim Godinge und hielt ein eigenes Gericht (das Vogt ding), vor welchem die Streitigkeiten derselben entschieden wurden."<sup>2</sup> Die Hörigen eines Dorfes bildeten eine Genossenschaft. Wer aus bestimmten Gründen nicht mit der Hilfe einer solchen Genossenschaft rechnen konnte, war schlecht dran. Es gab, abgesehen von dem jeweiligen Herrn, keine neutrale und objektive Gerichtsinstanz. Als Beispiel für ein Unfreiengericht sei das Wichbildsgericht zu Münstedt genannt. In Schmedenstedt und anderen Dörfern gab es als Gerichte die "Meierdinge", weil ihnen ein Meier vorstand. Das Latengericht des Kreuzkapitels zu Lafferde hieß "Propstding", weil ihm der Propst vorstand. Das Verhältnis der Hörigen oder Halseigenen zu ihrem Herrn war oft schwer belastet und der Willkür ausgeliefert; "nicht allein, daß sie demselben im Leben gänzlich zugehörten, auch der Nachlaß derselben fiel ihm zu."<sup>3</sup> Es gab unterschiedliche Abgaben, aber auch

---

<sup>1</sup> Hild. Br. 1, Nr. 1252 schreibt hier "Ahrenß".

<sup>2</sup> Koch S. 114.

<sup>3</sup> Ebd. S. 115.

Dienste wie Burgvestdienste, Erntetage, Holzfahren, Hand- und Spanndienste, wofür es kaum Lohn oder etwas Eßbares gab.

#### **4..2.4.1 "Freye Wichbilds Leuthe hieselbst nach Münstedt gehörig":**

In einem Verzeichnis aus der Zeit um 1662 werden 3 "Wichbildtsleute" in Dungalbeck genannt, die vor das Wichbildtsgericht in Münstedt gehörten:<sup>1</sup> "Münstedt hat Marktgerichtsamen gehabt, was aus der Silbe 'wiek' oder 'wich' hervorgeht; dasselbe bei Bruns'wiek', Oster'wiek', Bardo'wiek'; es bedeutet Markt. Münstedt hatte Marktfreiheit, war vielleicht reichsunmittelbar."<sup>2</sup> Das Wichbildtsgericht in Münstedt soll 1307/1311 durch Bischof Siegfried II. von Hildesheim gegründet worden sein.<sup>3</sup> Es wird auch 1589 erwähnt und war 1636 für 32 einheimische und 7 auswärtige Familien zuständig. 1720 bearbeitete das Weichbildgericht allein Grundstücksangelegenheiten, während die Strafsachen an das Amt Peine übergeben wurden. Das Verzeichnis der Wichbildtsleute, die vor das Wichbildtsgericht in Münstedt gehörten, nennt drei Dungalbecker, bei denen auffällt, dass sie "keine freien Hofgüter" mehr hatten:<sup>4</sup>

1. (Vollspänner) Henny Seevogel  
"wohnet aufn Salderischen (von Salder) Meyerhoff  
gibt ein wichbildtshun nach Peyne"  
seine mutter Anneke Ahrenß von dungalbeck ebenfalß."
2. (Halbspänner) Tiele Degeringes (= Degering)  
"wohnt auffn halben meyerhoff dem von Zwichelt (= v. Schwicheldt)  
zugehörig, seine mutter Annike Walkling von berkum  
uxor Ilßge Behrens von dungalbeck,  
ist ein wichbildtsman nach münstedt."
3. (Halbspänner) Barthold Brandes  
"wohnt auffn dem ½ meyerhoff den Calmß zue Braunsch.  
angehörig, seine mutter Anneke Ahrens ist Peinisch  
uxor Ilßge Lohmans ebenfals,  
ist ein wichbildtsman nach münstedt."

#### **4..2.4.2 "Peinische Halßeigene zu Dungalbeck":**

In einem Verzeichnis aus der Zeit um 1662 werden folgende Gerichts- oder Halßeigene aus Dungalbeck genannt:<sup>5</sup>

1. (Halbspänner) Heinrich Behrens<sup>6</sup>, "rademacher" (= Radmacher),  
"wohnt aufn halben Meyerhoff ist wolffenbl. Lehen,  
seine mutter ist von vohrum, die fraw Anneke Degeringß auß  
dungalbeck halßeigen nach Peine."
2. (Halbspänner) Heinrich Walckeling, "ist halßeigen nach Peine",  
"wohnet auffm ½ meyerhoff zu der Pfarre gehörig",  
"seine Mutter Annike Brandes von woltorff uxor Ilsabe Langeheine

---

<sup>1</sup> Hauptstaatsarchiv Hannover fol. 109a/109r; vgl. dazu die gleichen Namen auf der Liste vom 4. September 1662 in Quellen, S. 209 (Akte: Hann. 74, Peine, Domanialia Nr. 107). Vgl. zu den Namen auch Abschnitt 8.1.5.

<sup>2</sup> Quellen S. 209; siehe auch im gleichen Band unter "Münstedt".

<sup>3</sup> Ortsverzeichnis "Münstedt" unter 1.b und 2 d., S. 157.

<sup>4</sup> Quellen S. 209. Vgl. zu den Namen auch Abschnitt 8.1.5.

<sup>5</sup> Hauptstaatsarchiv Hannover fol. 110a bis 112a; vgl. dazu die Liste vom 4. September 1662 in Quellen, S. 209 (Akte: Hann. 74, Peine, Domanialia Nr. 107). Vgl. zu den Namen auch Abschnitt 8.1.5.

<sup>6</sup> Hild. Br. 1, Nr. 1252 schreibt "Ahrenß" (auch die Kopfsteuerbeschreibung von 1664).

- auß dungelbeck beide nach Peine halßeigen."
3. "1/2 koetner" Heinrich Degerings, "ist peinisch halßeigen",  
"die mutter Ilßge Behrens von Schmidenstedt", "peinisch halßeigen."
  4. "Koetner" Harmen Degerings, "ist nach Peine halßeigen",  
"wohnt auff Wolffenbl. Lehngueth". "Seine mutter Ilßgen Behrens  
von Schmedenstedt uxor gehrmans auß woltorff beide peinisch."
  5. Hans Behrens<sup>1</sup>, "ist nach peine halßeigen",  
"hat einen hoff von der gemeinde",  
"seine mutter Anna Diersing von Lutg. Ilse" (= Klein Ilsede),  
"uxor Hedwig Cappenberg von dungelbeck freymans dochter."
  6. Krüger und Brinksitzer Heinrich Behrens<sup>2</sup>,  
"wohnt auf der gemeinde gehört nach peine halßeigen  
seine mutter Anna Hoffmeisters von rosenthall  
uxor außem stiftt minden von Veltem."
  7. "der große halbkoeter" Hanß Cappenberg, "ist peinisch halßeigen",  
"wohnet auffm kirchenhoff",  
"seine mutter Anna Ahrens von Dungelbeck,  
uxor gretke Harlees von bierbergen."
  8. "Koetner" Heinrich Behrens<sup>3</sup>, "ist nach Peine halßeigen",  
"wohnt auffm Kirchenhoff",  
"die mutter Anna Cappenberg von Dungelbeck  
uxor Ilßge Borchers auch von dungelbeck und Peinisch halßeig."
  9. (Halbspänner) Barthold Lohman,  
"wohnt auffm ½ Ackerhoff den Calm zu Br. (= Braunschweig)  
gehörig, die mutter Gese Schriden von Schmiedenstedt, uxor Metge  
Degering von dungelbeck, beide Peinische und er Lohman auch."
  10. "Koeter" Hans Schmidt, "ist nach peine halßeigen",  
"wohnt auffm Heil. Creutz hoff", "uxor gese graue von wense."
  11. "Koeter" Hans Lohman<sup>4</sup>, "ist nach Peine halßeigen",  
"wohnt auffn Salderschen Lehnhoff",  
"seine mutter Anneke Schmidt von obergen Peinisch,  
uxor Catharina Heinen von Dungelbeck, auch Peinisch."
  12. "Koeter" Heinrich Degering; "ist halßeigen nach Peine",  
der Hof ist "den Callm zu Br. (= Braunschweig) Gehörig",  
"die mutter Sehevogelß (= Seevogel) von dungelbeck,  
uxor Anneke gehrman von woltorff beide Peinisch halßeigen."
  13. Halbspänner Heinrich Ahrenß jun., ist "nach Peyna halßeigen",  
"ist wolffenbl. Lehn", "seine mutter Ilse Heine auß dungelbeck,  
seine erste frau Ilse Matthias auß Dungelbeck,  
die andere von Schmiedenstedt beide nach peine halßeigen."
  14. (Halbspänner auf) "½ meyerhoff" Harmen Heinen,  
"wohnet auffn wolffenbl. lehngueth ist nach Pein halßeigen,  
die mutter Trine Behrens von Schmidenstedt  
uxor gretke Cramm von Dungelbeck beide Peinisch."
  15. (Vollspänner) Henny Matthias, "ist nach Peine halßeigen",

---

<sup>1</sup> Hild. Br. 1, Nr. 1252 schreibt "Ahrenß".

<sup>2</sup> Desgleichen.

<sup>3</sup> Hier lautet der Name auch in Hild. Br. 1, Nr. 1252 eindeutig "Behrenß".

<sup>4</sup> In Quellen S. 209 steht "Hans Bohnen", vermutlich ein Lesefehler.

"wohnet aufn meyerhoff dem Hl. Creutz angehörig",  
"seine mutter grete Sehevogels auß Dungenbeck  
uxor Ilßge Lohmans auch auß dungenbeck, und nach Peyna halßeig."  
Dazu werden vier Häuslinge genannt: Heinrich Heinen, (?) Brandes, Heinrich  
Brandes und Herman Cramm.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Quellen S. 209 nennt drei Häuslinge: "Heinrich Heinen, Drewes Brandes, Herman Crammen."